

Stellungnahme(n) (Stand: 22.01.2024)

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. 418 Hennen - ehem. Hauptschule
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 31.08.2023 - 28.09.2023

Behörde:	Märkischer Kreis, FD 44: Natur- und Umweltschutz(Immissionsschutz, Untere Wasserbehörde)
Frist:	28.09.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: Benjamin Hesse, am: 28.09.2023 , Aktenzeichen: B-Plan Nr . 418 - Hennen ehemalige Hauptschule Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der hier beteiligten Sachgebiete zu Ihrer weiteren Verwendung: Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 418 „ehemalige Hauptschule Hennen“ in Iserlohn keine Bedenken. Die Einbindung des ehemaligen Hauptschulareals in den Ortsteil Hennen wird im Sinne des Flächenrecyclings begrüßt. Den Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten, sowie die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens aus ASP I und II kann aus hiesiger Sicht gefolgt werden. Sie sollten in die Begründung unter dem Kapitel Umwelt übernommen werden. Der Lageplan „HS Hennen Heckenpflanzung für Bluthänfling“ verfügt über keine Zeichenerklärung und Einbindung in den Bericht. Auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine erheblichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die Festlegungen im Bebauungsplan werden, wie in der Immissionsprognose beschrieben, als Zielführend angesehen. Hinweis: Der/die Altglascontainer, sofern kein alternativer, aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht besser geeigneter Standort vorhanden ist, muss dieser einer: • zeitlichen Nutzungsbeschränkung unterliegen, • die Aufstellung einer lärmarmen Variante des Container angedacht werden • und die Errichtung einer Schallschutzwand in Betracht gezogen werden. Die Errichtung des Bolzplatz wird hingegen kritisch gesehen. Ausgehend von dem Prognoseansatz wird eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte festgestellt, welche nur durch organisatorische Maßnahmen gelöst werden kann. Inwieweit in dem Prognoseansatz lärmgeminderte Fangzäune berücksichtigt worden sind und ob diese maßgeblich die berechneten Überschreitungen beeinflussen können wird nicht dargestellt. Ebenso werden, bis auf die die organisatorischen Maßnahmen, keine alternativen Lösungsmöglichkeiten dargeboten, wie z.B. : • eine alternative Ausrichtung des Bolzplatzes, • Änderung des Bolzplatzes in einen „Ein-Tor“-Platz oder die • einseitige massive Ausführung einer Bande, die gleichzeitig als Schallschutz fungiert. Sofern kein alternativer Lösungsansatz zur Reduzierung der Emissionen des Bolzplatzes (außer die

genannte Nutzungsbeschränkung) bzw. eine Reduzierung der Emissionen auf dem Ausbreitungswege vorgeschlagen wird, wird die Planung weiterhin kritisch gesehen.

Weitere Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen,

H E S S E

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-